

---

**Dienststelle Volksschulbildung**

## **WEISUNG**

### **Transporte von Lernenden der separativen externen Sonderschulung**

Für Sonderschulen

#### **Einleitung**

Diese Weisung regelt die Organisation, Durchführung und Finanzierung der täglichen Fahrten von Zuhause in die Sonderschule und zurück. Die Kosten für die täglichen Transporte der externen Lernenden aus dem Kanton Luzern sind in der Schulgeldpauschale enthalten. Die Transportkosten für ausserkantonale Lernende verrechnet die Sonderschule dem zuständigen Kanton.

Für die Transporte der internen Lernenden sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

#### **Eckwerte**

- Der Transport kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Sammeltransporten der Sonderschule oder externer Anbieter oder mit Taxis erfolgen.
- Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für ein Kind ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- Der Transport muss mit Fahrzeugen erfolgen, welche der Behinderung entsprechen.
- Die Fahrt von und zur Schule darf für Lernende unter 10 Jahren in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern. Für Lernende über 10 Jahren gilt eine Fahrzeit von maximal 1.5 Std. pro Weg, sofern dies behinderungsbedingt zumutbar ist.
- Für das Ein- und Aussteigen sind pro Lernende/r und Fahrt maximal 3 Minuten, bei Lernenden mit Körperbehinderung maximal 8 Minuten einzuplanen.

#### **Durchführung der Transporte**

Die Institutionen sind für die Organisation und Finanzierung der Transporte ihrer Lernenden zuständig. Die Organisation kann unterschiedlich erfolgen:

##### **a) Durch die Sonderschule**

Die Institutionen können den Transport der eigenen Lernenden selbständig durchführen. In diesem Fall erwirbt die Institution die Fahrzeuge, stellt die Fahrer/innen an und regelt die Organisation der Fahrten.

##### **b) Durch Vergabe des Transportauftrags an externe Anbieter**

Eine Institution kann den Transport der Lernenden an Dritte auslagern. Das kantonale Gesetz legt fest, dass Dienstleistungen ab einem bestimmten Volumen (CHF 150'000 pro Auftrag) zwingend öffentlich auszuschreiben sind. Dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind unter anderem der Kanton, Gemeinden, andere Trägerinnen und Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben (auch Private) und weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber (auch Private) für Aufträge, die zu mehr als 50 Prozent mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. Das Ziel jeder öffentlichen Beschaffung ist es, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen. Dabei müssen alle Anbieter gleich behandelt und berücksichtigt werden. Das Transportunternehmen und die Vergütung für den Transport und die Organisation der

Schulfahrten werden im Ausschreibungsverfahren gemäss den Vorschriften des kantonalen Submissionsrechts ermittelt.

Siehe Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (Nr. 733) und Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (Nr. 734).

**c) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch die Eltern**

Kann der/die Lernende den Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen, werden die Kosten für das günstigste Billett oder Abonnement 2. Klasse vergütet.

Wenn Eltern den Transport mit dem Privatauto übernehmen, wird ihnen ein Betrag von 50 Rappen pro Kilometer jeweils hin und zurück (also inkl. Leerfahrt) vergütet. Von einer Entschädigung einer Leerfahrt kann dann abgesehen werden, wenn ein Elternteil das Kind auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Nachhauseweg mitnimmt, die Fahrt also nicht nur den Zweck des Schülertransports erfüllt.

Die Eltern von internen Lernenden können die Übernahme der Kosten für Privatfahrten oder für den öffentlichen Verkehr bei der Dienststelle Volksschulbildung DVS beantragen. Vgl. "Gesuch für Erziehungsberechtigte zur Vergütung der Fahrkosten".

Luzern, 01. August 2020

101629

Dr. Charles Vincent

Leiter